

Erklärung des Bewerbers zum Vergabeverfahren

Antikorruptionsklausel

Verpflichtungserklärung gem. § 1 des Verpflichtungsgesetz (vom 02.03.1974 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung)

Unternehmen (Bewerber):

Nachunternehmen (falls zutreffend):

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.
- (2) Insbesondere dürfen Auftragnehmer / Bieter oder ihre Beauftragten, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Auftraggebers weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (3) Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Ziffer 2 zuwider oder war er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 StGB gegenüber dem Auftraggeber beteiligt, steht dem Auftraggeber ein besonderes Rücktritts- beziehungsweise Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge zu. Ausschließlich die Auftraggeberin behält sich vor, Unternehmen bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit gemäß der Vergabesperr-Richtlinie zu sperren.
- (4) Bei der Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Unterauftragnehmer die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Regelungen mit der Maßgabe zu vereinbaren, dass die Auftraggeber Begünstigte des Vertragsstrafenversprechens sind.

Datum und Unterschrift rechtsverbindlich:

- Ende des Dokuments